

# Satzung

**Geschäftsadresse:**  
Helmut Zoch – 1. Vorsitzender  
Bistro „Le Buffet“ im Bezirksrathaus  
Wiener Platz 2 a – 51065 Köln  
Tel. 0221 – 610795

[www. bürgervereinigungmülheim,de](http://www.buergervereinigungmuelheim.de)

## **Präambel**

Die Bürgervereinigung Köln-Mülheim 1951 e.V. ist ein Zusammenschluss verantwortungsbewusster Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Verbände und anderer Organisationen, die sich um die Weiterentwicklung ihres Ortes und als Teil der Stadt Köln um das Wohlergehen der hier lebenden Menschen bemühen.

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- 1.1. Der Verein heißt „Bürgervereinigung Köln-Mülheim 1951 e.V.“.
- 1.2. Er ist beim Amtsgericht Köln im Vereinsregister unter der Register-Nr. 43 VR 5494 eingetragen.
- 1.3. Sitz des Vereins ist Köln.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- 2.1 Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.3 Der Satzungszweck des Vereins wird durch gezielte Einzelmaßnahmen, Aktionen und Veranstaltungen verwirklicht.
- 2.4 Der Verein unterstützt und fördert insbesondere:
  - a. die Eigenart und Weiterentwicklung von Köln-Mülheim
  - b. die berechtigten Interessen der hier lebenden Menschen
  - c. die Mülheimer Tradition, das Brauchtum und die Geschichte
  - d. die Kunst-, Kultur-, Denkmal- und Mahmalpflege
  - e. die Landschaftspflege und den Umweltschutz
  - f. die Jugendpflege und den Sport
  - g. die Altenhilfe und hilfsbedürftige Personen.

### **§ 3 Mitgliedschaft im Verein**

- 3.1 Mitglied kann jede Person, jeder Unternehmer, jeder Verein oder andere Organisationen werden.
- 3.2 Personen unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des / der Erziehungsberechtigten.
- 3.3 Die Mitgliedschaft beginnt mit Abgabe des Aufnahmeantrages und schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand.
- 3.4 Die Mitgliedschaft endet:
  - a. durch Tod
  - b. nach erfolgter Abwicklung der Auflösung des Vereins
  - c. durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von 3 Monaten zum durch Ende des Geschäftsjahres
  - d. durch Ausschluss aus wichtigem Grund; z.B. vereinsschädigendem Verhalten
  - e. bei Beitragsrückstand von 2 Jahren, trotz schriftlicher Mahnungen.

- 3.4.1 Der Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich und mit Begründung vom Vorstand mitgeteilt werden. Vor dem Ausschluss soll eine Anhörung des Mitgliedes durch den Vorstand stattfinden.
- 3.4.2 Das betroffene Mitglied kann nach Zustellung der Ausschlussmitteilung innerhalb der folgenden 3 Monate gegen den Ausschluss beim Vorstand schriftlich Widerspruch einlegen.
- 3.4.3 Bei Uneinigkeit über den Ausschluss entscheidet die folgende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der / des 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung die dessen / deren Stellvertreter/in.

#### **§ 4 Geschäftsjahr und Mitgliederbeiträge des Vereins**

- 4.1 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
- 4.2 Es werden Mitgliederbeiträge erhoben.
- 4.3 Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und soll je nach Art des Mitgliedes (z.B. Personen unter 18 Jahren, Auszubildende, Unternehmer, Vereine, Organisation) unterschiedlich sein.
- 4.4 Ehrenmitglieder können von der Beitragszahlung befreit werden. Der Vorstand entscheidet hierüber mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der / des 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung die dessen / deren Stellvertreter/in.
- 4.5 Zur Erfüllung der in § 2 aufgeführten Satzungszwecke nimmt der Verein Spenden entgegen.
- 4.6 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 4.7 Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

##### **5.1 Der geschäftsführende Vorstand**

- 5.1.1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
  - a. 1. Vorsitzende/r
  - b. Stellvertretende/r Vorsitzende/r
  - c. Schatzmeister/in
  - d. 1. Schriftführer/in
  - e. 2. Schriftführer/in
- 5.1.2 Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung bis zu 10 Personen als Beisitzer vorschlagen, die dem geschäftsführenden Vorstand beratend zur Seite stehen
- 5.1.3 Der geschäftsführende Vorstand hat seiner Position entsprechend die Aufgabe, das Vereinsleben satzungsgemäß zu gestalten und im Rahmen ihrer Möglichkeiten Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu erfüllen. Sie erledigen ihre Aufgaben ehrenamtlich und unentgeltlich. Sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen für den Verein.
- 5.1.4 Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind je zwei Personen des geschäftsführenden Vorstandes berechtigt; darunter der / die 1. Vorsitzende/r oder dessen / deren Stellvertreter/in.
- 5.1.5 Der geschäftsführende Vorstand trifft sich zur Vorstandssitzung

- a. wenn die Vereinsgeschäfte es erfordern
- b. jedoch mindestens 3 x jährlich.

Die vorhandenen Beisitzer können dazu eingeladen werden.

Die Einladung erfolgt rechtzeitig und mit Angabe der Tagesordnung durch die / den 1. Vorsitzende/n bzw. Stellvertreter/in.

- 5.1.6 Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes werden offen und mit einfacher Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung die dessen / deren Stellvertreter/in.
- 5.1.7 Fällt während der Wahlzeit ein Mitglied des Gesamtvorstandes aus, können die zutreffenden Aufgaben von den übrigen Vorstandsmitgliedern bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernommen werden.  
Die betreffende Vorstandsposition muss dann für den Rest der Wahlzeit von der Mitgliederversammlung nachgewählt werden.
- 5.1.8 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln, mit einfacher Mehrheit und für 3 Jahre gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet ein weiterer Wahlgang.
- 5.1.9 Auf Antrag eines Mitgliedes können Wahlen geheim durchgeführt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung die dessen / deren Stellvertreter/in.
- 5.1.10 Stimmberechtigt sind alle erschienenen Vereinsmitglieder, ausgenommen beitragsfreie Ehrenmitglieder sowie Minderjährige.
- 5.1.11 Unternehmen, Vereine oder andere Organisationen haben je eine Stimme. Stimmrecht haben nur Personen, die Mitglied im Verein sind. Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- 5.1.12 Die Ergebnisse jeder Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung müssen in einem Protokoll festgehalten werden, das von der / dem Vorsitzende/n, dessen Stellvertreter/in bzw. der / dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

## 5.2 Die Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung

- 5.2.1 Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im Geschäftsjahr statt und gilt als Jahreshauptversammlung.
- 5.2.2 Die Einladung hierzu erfolgt schriftlich durch die / den 1. Vorsitzende/n, bei Verhinderung durch die / den Stellvertreter/in.  
Sie gilt als ordnungsgemäß zugegangen, wenn sie 3 Wochen vorher an die zuletzt bekannte Anschrift des Mitgliedes gesandt wurde.
- 5.2.3 Die Einladung muss folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
  - a. Bericht des Vorstandes
  - b. Bericht der / des Schatzmeister/in
  - c. Bericht der Kassenprüfer/innen
  - d. Aussprache zu a. bis c.
  - e. Entlastung des / der Schatzmeister/in
  - f. Entlastung des Vorstandes
  - g. ggf. Satzungsneufassung / -änderung
  - h. ggf. Wahl eines Wahlleiter/in
  - i. ggf. Wahl des Vorstandes
  - j. ggf. Wahl der Beisitzer/innen
  - k. ggf. Wahl der Kassenprüfer/innen
  - l. ggf. Mitgliederanträge

- m. Verschiedenes
- 5.2.4 Zwei Kassenprüfer/innen und eine Ersatzperson werden einzeln, mit einfacher Mehrheit und für drei Jahre gewählt
- 5.2.5 Mitgliederanträge müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
- 5.2.6 Über die Behandlung der Mitgliederanträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des 1. Vorsitzenden, bzw. deren / dessen Stellvertreter/in.
- 5.2.7 Wahlen und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung die dessen / deren Stellvertreter/in – ausgenommen bei Wahlen zu 5.2.3. – h.
- 5.2.8 Außerdem gelten die unter 5.1.9 bis 5.1.12 genannten Vorschriften.
- 5.2.9 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung (z.B. bei Satzungsänderungen oder auf Mitgliederverlangen) kann vom Vorstand einberufen werden.
- 5.2.10 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 10 % der Mitglieder unter Angaben von Gründen den Vorstand hierzu beauftragen.
- 5.2.11 Die Einladung hierzu erfolgt unter Angabe der Versammlungsgründe schriftlich durch die / den 1. Vorsitzende/n, bei Verhinderung durch deren / dessen Stellvertreter/in. Sie gilt als ordnungsgemäß zugegangen, wenn sie drei Wochen vorher an die zuletzt bekannte Anschrift des Mitgliedes versandt wurde.
- 5.1.12 Beschlüsse werden dabei mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Mitglieder entschieden.
- 5.1.13 Wird diese  $\frac{3}{4}$  Mehrheit nicht erreicht muss spätestens nach 3 Monaten entsprechend Punkt 5.2.11 zu einer erneuten außerordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen werden.
- 5.1.14 Beschlüsse werden dann mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung die dessen / deren Stellvertreter/in.
- 5.1.15 Außerdem gelten bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen die unter 5.1.9 bis 5.1.12 genannten Vorschriften.

## **§ 6 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens**

- 6.1 Einladung hierzu erfolgt entsprechend § 5 – Punkt 5.2.11.
- 6.2 Außerdem gelten die unter § 5 – 5.1.9 bis 5.1.12 sowie 5.2.12 bis 5.2.14 aufgeführten Vorschriften.
- 6.3 Nach Auflösung des Vereins wird das gesamte, vorhandene Vereinsvermögen der Stadt Köln zur Unterstützung alter und kranker Bürger/innen in Köln-Mülheim zur Verfügung gestellt.

2. Satzungneufassung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.03.2006
3. Satzungsänderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.03.2012